

Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH

—

Kommunale Wärmeplanung im Kreis Stormarn

Dr. Patrick Hansen
Abteilung Klimaschutz und Energiewende
Referat für Sektorkopplung und Wärmewende

Bad Oldesloe, 25. September 2024



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

0. Wärmeplanung im Kreis Stormarn



Stand (06/2024) -

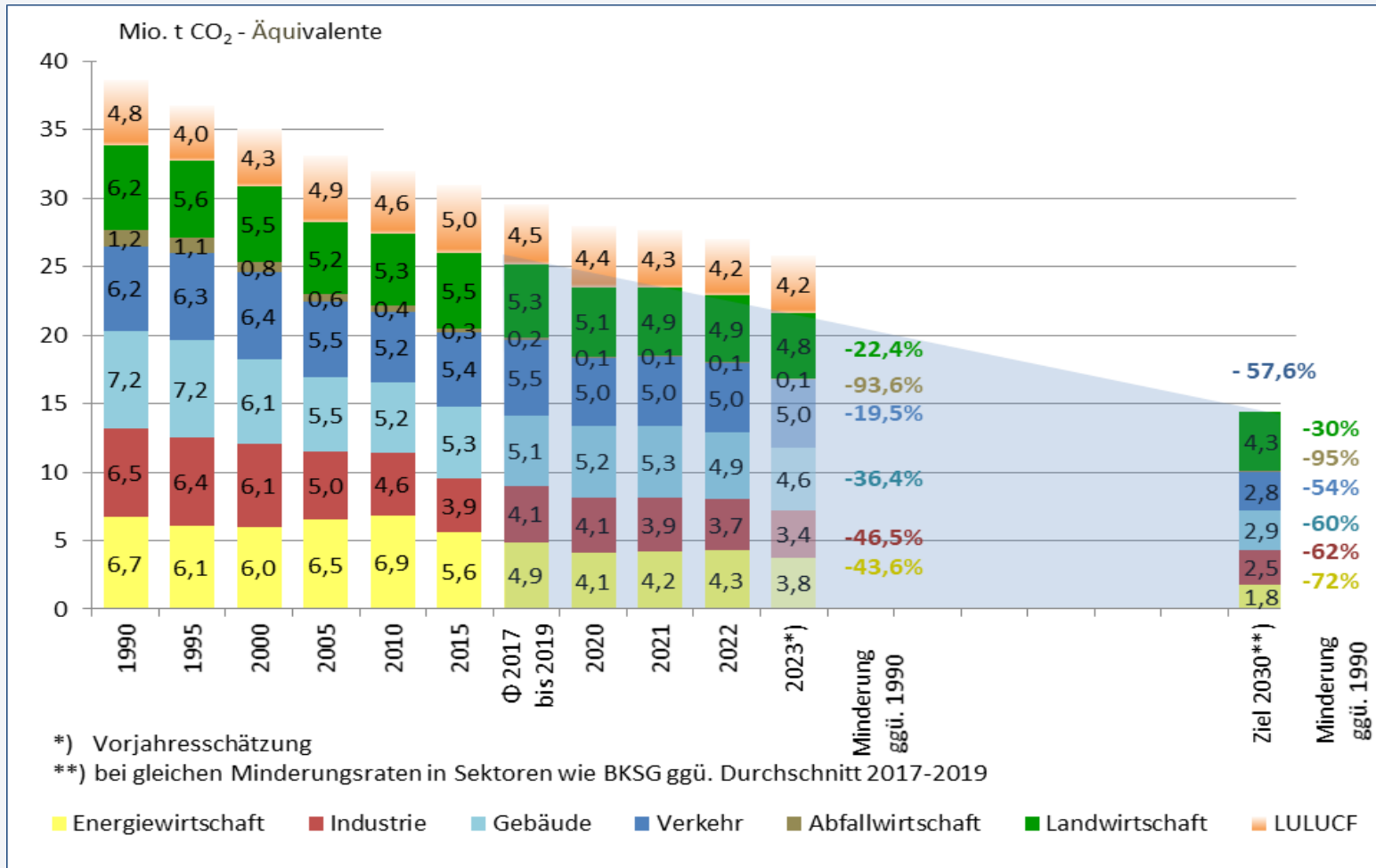
Wärmeplanung läuft mind. in 33 von 55 Gemeinden:

- 4 Mittelzentren nach EWKG 2021 (mit Ahrensburg, Bad Oldesloe, Glinde, Reinbek) bis 31.12.2024,
- 3 Unterzentren nach EWKG 2021 (mit Bargteheide, Reinfeld und Tritttau) bis 31.12.2027,
- 4 amtsfreie Gemeinden nach NKI-Förderung (mit Ammersbek, Barsbüttel, Großhansdorf und Oststeinbek) und
- 3 Ämter nach NKI-Förderung mit Bad Oldesloe-Land, Bargteheide-Land, Siek und Amt Itzstedt für Gemeinde Tangstedt.

Agenda

I	Auf dem Weg zur Klimaneutralität	04 - 05
II	Gesetzliche Rahmenbedingungen und aktuelle Studienlage im Wärmebereich	06 - 08
III	Wärmewende in SH	09 - 10
IV	Kommunale Wärmeplanung in SH	11 - 19
V	Sachstand Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes SH	20
VI	Fazit	21

Auf dem Weg zur Klimaneutralität



Zwischenfazit: Als Energiewendeland hat Schleswig-Holstein (SH) schon viel geschafft:

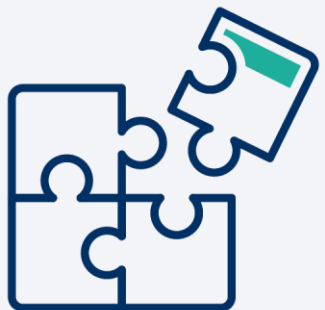
- Treibhausgasminderung von 1990 bis 2023: gut 36 %,
- aber auch noch eine große Aufgabe vor sich (2030,2040).

Insbesondere Sektoren Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft in SH noch nicht auf Kurs.

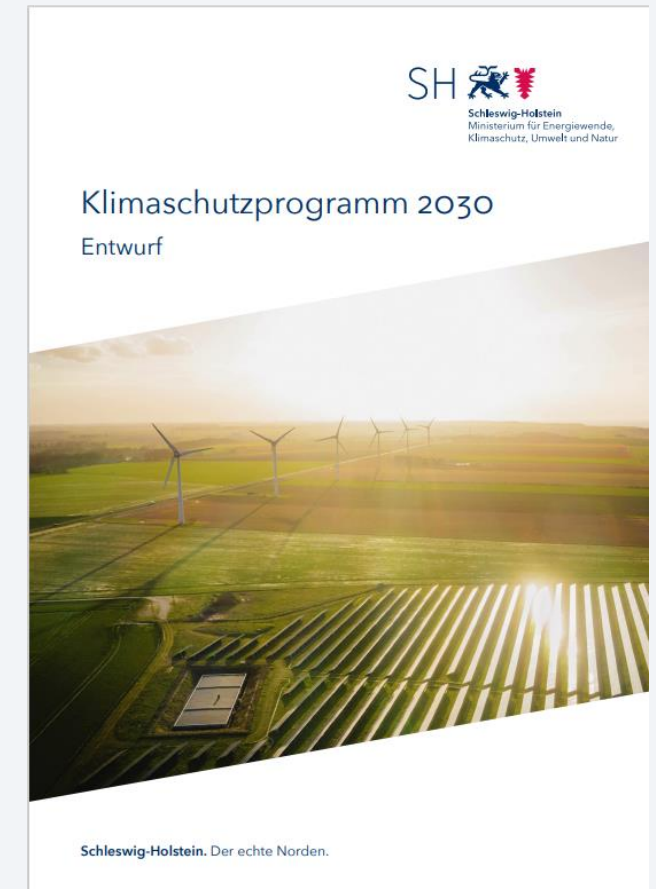
I. Auf dem Weg zur Klimaneutralität



Bis 2040 soll Schleswig-Holstein
erstes klimaneutrales Industrieland
werden



Ineinandergreifen sektoraler
Politiken und Instrumente wichtige
Voraussetzung zur Zielerreichung



II.1 Neufassung der EU - Gebäuderichtlinie

- **Nationale Ziele zur Reduktion des Primärenergieverbrauchs in**
 - **Wohngebäuden** (bis 2030 um 16 % und bis 2035 um 20 bis 22 % zu 2020)
 - **Nichtwohngebäuden** (Renovierungsverpflichtung der schlechtesten 16 % bis 2030 und der schlechtesten 26 % bis 2033)
 - **Fokus auf**
 - **Renovierung ineffizienter Wohngebäude** (Beitrag zu o.g. Zielen: mind. 55 %)
und
 - **Nullemissionsstandards für Neubauten** (alle Neubauten ab 2030)
 - **Nationale Gebäuderenovierungspläne** (erstmalig bis 31.12.2025)
- ⇒ EU-Gebäuderichtlinie wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele



II.2 Geltendes nationales Recht in D (Auszug)

- **Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)**
 - Anforderungen an neue Heizungen (65% Regel)
 - Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung
- **Novellierung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)**
 - Ziele für den gesamten End- und Primärenergieverbrauch in D,
 - Jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für öffentliche Gebäude,
 - Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen
- **Einführung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)**



II.3 Auswahl: Aktuelle Studienlage im Wärmebereich

Dabei wird die „energetische Gebäudesanierung als unverzichtbares Fundament für einen klimaneutralen Gebäudebestand“ bezeichnet!!

In einem gut gedämmten Altbau ist auch der alleinige Einsatz einer Luft-Wasser-Wärmepumpe möglich. Geringfügige Sanierungsmaßnahmen haben bereits erheblichen Einfluss auf die Vorlauftemperatur und damit die Effizienz von Wärmepumpen.



CLIMATE CHANGE
11/2024

Wärmepumpensysteme in Bestandsgebäuden

Projektnummer 23.0805

Auftraggeber Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau
Nagelsweg 37/39
20097 Hamburg

Fachingenieur Prof. Dipl.-Ing. (Univ.) Elisabeth Endres
Ingenieurbüro Hausladen GmbH
Falkkirchener Straße 7a
85551 Kirchheim

Titel Präzisierung der Niederstemperaturfähigkeit der Gebäudehülle
beim Einsatz von Wärmepumpen

aufgestellt Kirchheim, 5. Februar 2024

Gutachten
Perspektive
Aktualisierung Wärme-Auslastung
Beitrag eines Gebäudes
aus dem Jahr 2010

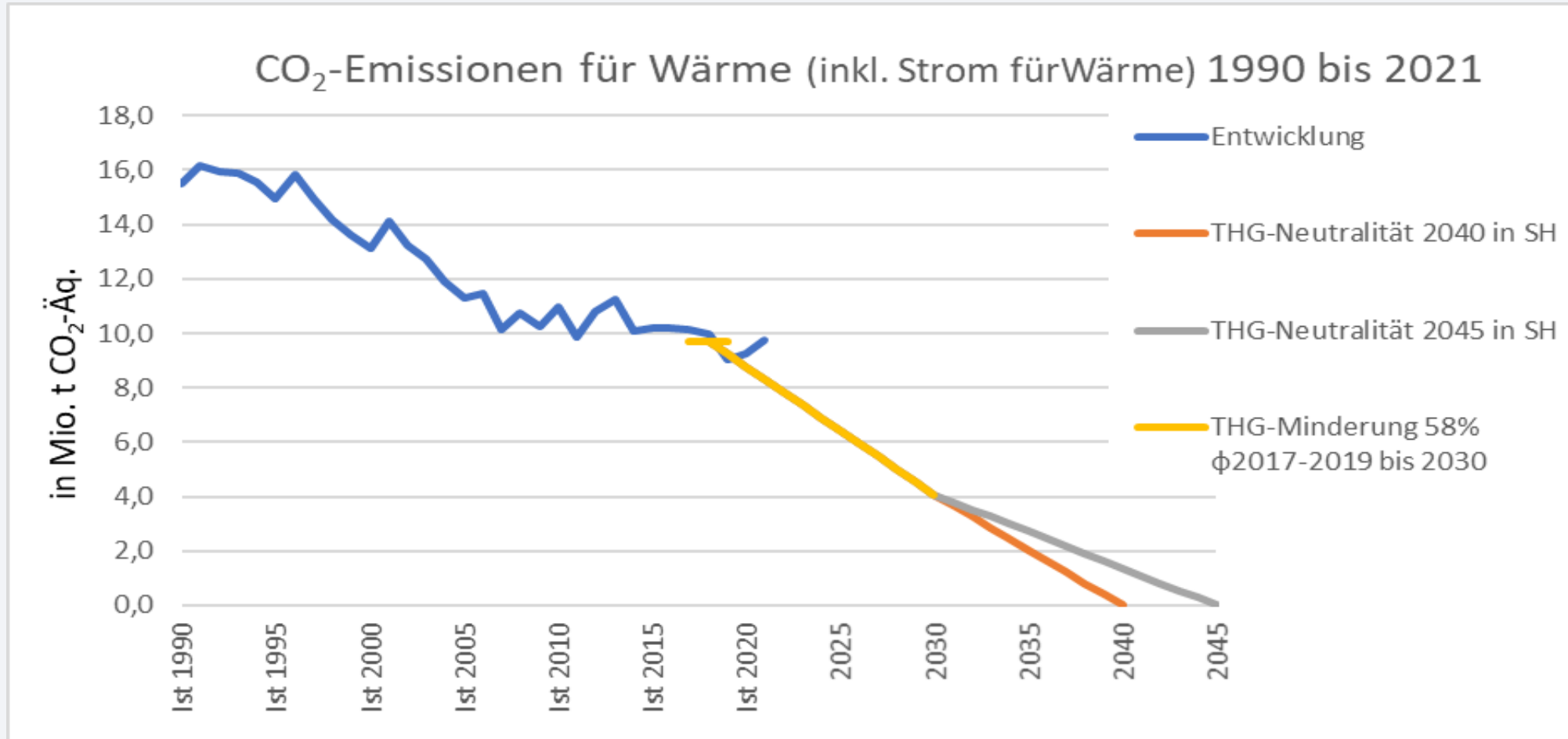
Im Auftrag des
AGFW | Der Energie
Verband kommunaler
Gebäudeherren

**MACHBARKEITSSTUDIE
KLIMANEUTRALER
WOHNUNGSBAU**
In Schleswig-Holstein

**ASPEKTE DER
E-ENERGIEWENDE**
Anforderungen und Möglichkeiten

prognos
GEBÄUDEFORUM
KLIMANEUTRAL
SH
ST-GTI
IB-SH
ARGE//ev

III. Wärmewende in SH



III. Maßnahmen des Landes zur Wärmewende

Maßnahmen Wärmewende

Kommunale Wärmeplanung

EKI – Beratung von Kommunen

Wärmekompetenzzentrum

Bürgerschaftsprogramm Wärmenetze

Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme

Kommunaler Wärmefonds

Unterstützung der Tiefengeothermie

Klimaneutrale Wärme 2040



IV. Kommunale Wärmeplanung

Elemente der kommunalen Wärmeplanung

(nach Gesetz des Bundes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG))



IV. EWKG und Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Umsetzung WPG im EWKG

- Zum 1. Januar 2024 ist das Gesetz des Bundes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft getreten.
- Die Überführung des WPG in Landesrecht soll in SH im Rahmen einer EWKG-Novelle erfolgen.

⇒ Was ist dabei zu beachten?



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

- a) Umstellung der Wärmeversorgung zu einer nachhaltigen, bezahlbaren sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zum Jahr **2040** (Zieljahr i.S. des WPG),
- b) Mit dem WPG wird eine **Verpflichtung** zur Erstellung kommunaler Wärmepläne formuliert:
 - für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner bis 30.06.2026 und
 - für Gemeinden unter 100.000 Einwohner bis 30.06.2028.
- c) Das Ziel einer flächendeckenden Wärmeplanung lässt sich nur mit den Gemeinden erreichen:
 - => **planungsverantwortliche Stellen** sollen die Gemeinden in SH werden und
 - => die **Aufgabe der Wärmeplanung kann auf die Gemeinden** übertragen werden (aber Übertragung der Aufgabe auf Amt oder Kreis (Konvoi-Anträge) möglich))



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

d) Zeitplan zur Wärmeplanerstellung

- Gemeinden, die nach gültigem EWKG bereits zur Wärmeplanung aufgefordert wurden, haben seit dem Inkrafttreten des WPG eine **Wahlfreiheit**, ob sie die Aufstellung des Wärmeplans nach den Anforderungen und Fristen des EWKG (bis zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2027) mit **Bestandsschutz** fortführen oder dies nach den Vorgaben und Fristen des WPG durchführen.
- Die Übrigen Gemeinden haben grundsätzlich die Aufstellung des Wärmeplans nach den Vorgaben des WPG zu vollziehen.



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

e) Geplante Umsetzung der Wärmeplanerstellung als möglichst niederschwelliges und unbürokratisches Verfahren

- Möglichkeit für eine **verkürzte Wärmeplanung** (Verzicht auf umfassende Wärmeplanung),
- Möglichkeit für **vereinfachtes Verfahren** zur Wärmeplanung (geplante Einführung durch das Land),
- Anerkennung bereits bestehender oder in der Planung befindliche Wärmepläne (außerhalb des gültigen EWKG) angestrebt.



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

f₁) Das Land unterstützt die Kommunen bei der Wärmeplanung:

- **Digitaler Wärmeatlas:** enthält u.a. Informationen zu potenziellen Gemeindegebieten, die mit Wärmenetzen versorgt werden könnten.

- Zur Optimierung der Beratung aller Gemeinden soll zügig ein

Wärmekompetenzzentrum.SH in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden

eingerrichtet werden.



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

f₂) Das Land unterstützt die Kommunen bei der Wärmeplanung:

- **Konnexität**

Zum Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen stellt der Bund dem Land Mittel in Höhe von 17 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden vom Land vollständig an die Gemeinden weitergeleitet.

-> Vorschlag MEKUN: Abschlagszahlungen mit Schlussabrechnung

Kategorie Gemeinde	Anzahl Einwohner	Abschlagszahlung
1.	< 1.000	pauschale Zahlung
2.	1.000 - 10.000	einwohnerabh. Zahlung
3.	> 10.000	pauschale und einwohnerabh. Zahlung



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

g) Rechtsnatur

- **Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte und Pflichten!**

- Schnittstelle zum Gebäudeenergiegesetz

Erst die **Entscheidung** über Ausweisung als Wärme- oder Wasserstoffnetzgebiet bewirkt:

- 65 % - Anforderung des GEG wird zeitlich vorgezogen werden,
- Voraussetzung für eine Übergangsregelung zum Anschluss an ein künftiges Wasserstoffnetz



IV. Kommunale Wärmeplanung in SH

h) Anforderungen an Wärmenetze

- Anteil der erneuerbaren Energien und der unvermeidbaren Abwärme beträgt ab 2040 100 %



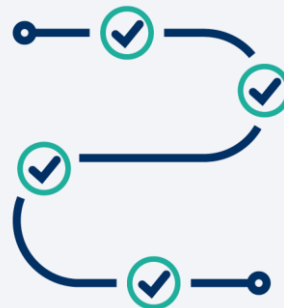
V. Sachstand EWKG-Novelle

Ziele



- Harmonisierung von Landes- und Bundesrecht
- Anpassung an das Ziel, bis 2040 klimaneutral zu sein

Verfahrensstand



- Auswertung der Stellungnahmen der Verbände
- Überarbeitung Gesetzentwurf und Ressortmitzeichnung für 2. Kabinettsbefassung

Ausblick



- 2. Kabinettsbefassung und anschl. Beratung im Landtag
- Ziel: Inkrafttreten zum 01.01.2025

VI. Fazit

- Die Herausforderung der Klimaneutralität 2040 macht eine Wärmewende zwingend erforderlich.
- Wichtig sind die Lösungen, die vor Ort identifiziert werden (55 kommunale Wärmewenden im Kreis Stormarn).
- Mit der **EWKG-Novelle** wird in **SH** (im Gleichklang mit der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnislage und zugleich ergänzend zum Bundesrecht) **eine planungssichere Grundlage für die Wärmewende geschaffen!!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Patrick Hansen

M patrick.hansen@mekun.landsh.de

T +49 431 988-7718



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur